

4. März 2020

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil

Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgende **Anträge**:

1. Die Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil sei zu genehmigen.
2. Es sei festzustellen, dass der zustimmende Beschluss zu Ziffer 1 gemäss Art. 7 lit. b Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.

Zusammenfassung

Die Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil, welche seit 1. Januar 2013 in Kraft ist, soll angepasst werden. Der Kindes- und Erwachsenenschutzkreis (KESB) und die Berufsbeistandschaft Uzwil (BBU) werden organisatorisch getrennt. Der Kostenverteilungsschlüssel wird beibehalten.

1. Ausgangslage

Das Stadtparlament hat an seiner Sitzung vom 3. März 2012 der Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil zugestimmt. Nach Durchführung der Referendumsauflagen in allen Gemeinden sowie der Stadt Wil ist die Vereinbarung seit 1. Januar 2013 rechtsgültig.

Aufgrund von Beschlüssen der Delegiertenversammlung des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Wil-Uzwil in den Jahren 2017 und 2018 soll die gültige Vereinbarung nun angepasst werden. Darin ist vor allem die von der Delegiertenversammlung gewünschte Trennung des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises (KESB) und der

Berufsbeistandschaft Uzwil (BBU) enthalten. Ebenso sollte der Kostenverteilungsschlüssel angepasst werden. Die Nettokosten sollten neu hälftig nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner und nach Fällen der beteiligten Gemeinden aufgeteilt werden. Bisher gilt der Schlüssel je hälftig für die BBU. Für die KESB gilt die Aufteilung von einem Drittel nach Einwohnern und zwei Drittel nach den Fallzahlen.

Die neue Vereinbarung ist der Stadt Wil sowie den betroffenen Gemeinden Jonschwil, Niederhelfenschwil, Oberbüren, Oberuzwil, Uzwil und Zuzwil am 11. Juli 2019 in Vernehmlassung gegeben worden. Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 14. August 2018 vom Entwurf der neuen Vereinbarung Kenntnis genommen. Insbesondere hat er den neuen Kostenteiler begrüsst.

Sämtliche Gemeinden haben sich vernehmen lassen. Gegen die Trennung der Organisation KESB und BBU sowie der redaktionellen Anpassungen kamen keine Einwände. Hingegen wünscht die Mehrheit der beteiligten Gemeinden, dass der Kostenverteilungsschlüssel nicht angepasst werden soll. Wie bisher sollen die Nettokosten bei der KESB mit einem Drittel nach Einwohnern und zwei Drittel nach den Fallzahlen und bei der BBU je hälftig nach Anzahl Einwohnenden und Fällen aufgeteilt werden.

Gemäss Art. 17 der bestehenden Vereinbarung bedarf eine Anpassung des Kostenteilers der Zustimmung der Mehrheit der Verbandsgemeinden. Anlässlich der Delegiertenversammlung vom 6. November 2019 informierte der Vorstand des Kindes- und Erwachsenenschutzkreises Wil-Uzwil, dass aufgrund der Vernehmlassungen der betroffenen Gemeinden am bisherigen Kostenteiler festgehalten werden soll. Hingegen sollen die anderen Änderungen wie Trennung der KESB und BBU sowie redaktionellen Anpassungen dem fakultativen Referendum unterstellt werden.

2. Neue Vereinbarung

Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Artikel:

Art. 2

Organisatorische Trennung von KESB und BBU; die BBU sind direkt dem Vorstand unterstellt und nicht mehr der KESB. Diese Trennung ist darum wichtig, weil die BBU von der KESB unabhängig sein muss. In der bisherigen Organisation, in der die BBU der KESB quasi unterstellt war, war diese Unabhängigkeit nicht gegeben.

Art. 6, 7 und 8

Die Wahl der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Vorstands, der Präsidentin/des Präsidenten sowie der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten der KESB und der Leitung BBU fallen zukünftig in die Zuständigkeit des Vorstands. Bisher wurden auch die Vizepräsidentin/der Vizepräsident des Vorstands, die Präsidentin/der Präsident sowie die Vizepräsidentin/der Vizepräsident der Behörde von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Delegiertenversammlung wählt weiterhin den Vorstand und aus deren Mitte die Präsidentin/den Präsidenten. Der Vorstand ist für die administrative Aufsicht über KESB und BBU verantwortlich, entsprechend ist es sinnvoll, dass der Vorstand auch für die Besetzung der Leitungspositionen verantwortlich ist.

Art. 8

Die Entscheidungskompetenz des Vorstands über unvorhergesehene neue Ausgaben der BBU wird auf bis zu Fr. 30'000.-- pro Fall, respektive Fr. 70'000.-- pro Jahr festgelegt.

Bislang galt die Kompetenzregelung für die ganze Organisation mit KESB inkl. BBU. Mit der organisatorischen Trennung von KESB und BBU ist es neu notwendig, die Entscheidkompetenz des Vorstands für die BBU festzulegen.

Art. 18

Am bisherigen Kostenverteiler wird festgehalten. Demnach werden die Nettokosten bei der KESB mit einem Drittel nach Einwohnern und zwei Drittel nach den Fallzahlen aufgeteilt. Der Stadtrat hätte eine Aufteilung hälftig nach Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner und nach Fällen bevorzugt. Es ist nicht einsichtig, warum KESB und BBU unterschiedliche Kostenteiler haben. Der Stadtrat akzeptiert jedoch den Entscheid der Mehrheit der Vertragsgemeinden.

3. Zuständigkeit

Beim Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil handelt es sich um eine Organisation mit öffentlich-rechtlicher Rechtsform und eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht. Die Vereinbarung hat rechtsetzenden Charakter und ist deshalb vom Stadtparlament zu genehmigen.

Die Referendumsaufgabe soll in allen Gemeinden in etwa zur gleichen Zeit öffentlich aufgelegt werden. Die Auflage des Referendums soll nach Möglichkeit nach Ostern ab 14. April 2020 während 40 Tagen erfolgen.

Stadt Wil



Susanne Hartmann
Stadtpräsidentin



Hansjörg Baumberger
Stadtschreiber

Vereinbarung über den Kindes- und Erwachsenenschutzkreis Wil-Uzwil
Synoptische Darstellung bisherige und neue Vereinbarung